

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Mai 1872.

1. Münzreform.

Mit den in anliegendem Berichte der Finanzdeputation enthaltenen Anträgen, betreffend die aus der beschlossenen Münzreform erwachsenden Einnahmen und Ausgaben, sowie die provisorische Abrundung der Honorare, Gehalte und Besoldungen, erklärt der Senat sich einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Nach § 25 der Verordnung vom 14. Juni 1843 wird das durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 25./27. October v. J. der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft hinsichtlich der für die Anlage der Venlo-Hamburger Eisenbahn in Anspruch genommenen Privatgrundstücke ertheilte Expropriationsrecht mit dem 27. Juni d. J. erlöschen, wenn es nicht bis zu diesem Tage geltend gemacht ist. Die Gesellschaft hat jetzt dem Senate vorgestellt, daß bei den sonstigen umfassenden Vorarbeiten für den Bau dieser Bahn es ihren Technikern nicht möglich gewesen sei, die für das Verfahren am Erbe- und Handfestenamt erforderliche genaue Ermittlung der Maße und Kartirung der vielen einzelnen abzutretenden Parcellen zu beschaffen und daher das Verfahren gegen alle betreffenden Grundeigenthümer nicht innerhalb der gedachten Frist werde beginnen können; sie hat damit das Gesuch verbunden, diese Frist auf weitere acht Monate zu erstrecken.

Das Gesuch ist nach Lage der Sache vollkommen gerechtfertigt und gegen dessen Gewährung um so weniger etwas zu erinnern, da bereits auf Grund der zwischen der Gesellschaft und den Eigenthümern wegen angemessener Verzinsung der zu ermittelnden Werthe getroffenen Vereinbarung die Lieferung der beanspruchten Grundstücke an die Gesellschaft erfolgt ist. Demgemäß beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Frist zur Geltendmachung des der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft durch den Beschluß vom 25./27. October v. J. eingeräumten Expropriationsrechts bis zum 27. Februar 1873 ausgedehnt werde.

3. Kanzlisten am Erbe- und Handfesten-Amt.

Dem Senate ist von Seiten des Erbe- und Handfestenamtes vorgestellt, daß schon seit längerer Zeit sich das Bedürfniß herausgestellt habe, die Zahl der Kanzlisten an der Erbe- und Handfesten-Kanzlei zu vermehren. Es hat zur Begründung auf die außerordentliche Vermehrung der Geschäfte dieser Kanzlei, sowie darauf hingewiesen, daß diese Geschäfte so mannigfach und so eigenartig seien, daß erst durch eine längere Thätigkeit die genügende Kenntniß derselben gewonnen werde. Dabei ist betont, daß von den Angestellten eine ganz besondere Umsicht und Genauigkeit gefordert werden müßte, da jedes Versehen materiell schädigen könne. Es sei daher für die Handhabung des ganzen geschäftlichen Organismus nothwendig, daß die geeigneten Persönlichkeiten möglichst der Kanzlei erhalten bleiben. Das Erbe- und Handfesten-Amt bezeichnet den gegenwärtigen Zustand, wonach neben nur einem Kanzlisten fünf in keiner Weise an ihre Stellung gebundene Schreiber fungiren, als geradezu unhaltbar und beantragt demnach die Creirung zweier neuen Kanzlistenstellen.

Der Senat hat, nach näherer Prüfung der in Rede stehenden Verhältnisse, sich überzeugt, daß dieser Antrag wohlbegründet sei. Der Umfang der Kanzleigeschäfte ist dermaßen angewachsen, daß eine Zahl von drei Kanzlisten als durchaus angemessen erscheint. Ist das aber der Fall, so kann darüber wohl kein Zweifel obwalten, daß es sich im öffentlichen Interesse empfiehlt, die betreffenden Arbeiten nicht länger durch

bloße Schreiber wahrnehmen zu lassen, sondern Kanzlisten in gedachter Zahl anzustellen. Denn da es sich nicht um einfache Schreiberarbeiten, sondern um solche Geschäfte handelt, die längere Erfahrung, und dadurch gesammelte besondere technische Kunde aller einschlagenden Verhältnisse erfordern, so entspricht es einem anerkannten Grundsatz der Staatsverwaltung, daß man diejenigen, welchen die betreffenden Geschäfte zu übertragen sind, zu Staatsbeamten mache und dadurch dem Staate die Gewähr verschaffe, daß sie dauernd in ihren Funktionen verbleiben und in erhöhtem Maße ihrer Verantwortlichkeit sich bewußt werden.

Es würde sich auch nicht verantworten lassen, wollte man das Erbe- und Handfestenamt der Gefahr aussetzen, daß beim Ausscheiden des einen oder anderen der älteren, mit den Geschäften vertrauten Schreiber, die gesammte Geschäftskunde lediglich durch einen Kanzlisten vertreten wäre. Es kommt hinzu, daß der gegenwärtige Kanzlist schon in vorgerückten Jahren steht, und der Eventualität, daß derselbe aus seinem mit anerkannter Umsicht und Hingabe von ihm geführtem Amte ausschiede, ohne daß Beamte vorhanden wären, denen mit der vollen Verantwortlichkeit auch die volle, so schwierig zu gewinnende Kenntniß der vielseitigen Geschäfte beimohnte, nothwendig vorgebeugt werden muß.

Das durch die in Vorschlag gebrachte Aenderung dem Staate erwachsende finanzielle Opfer ist nicht erheblich, da durch dieselbe jedenfalls zwei Schreiber entbehrlich werden. Die Finanzdeputation hat denn auch bereits erklärt, daß sie gegen die in Frage kommende Mehrverwendung nichts zu erinnern finde.

Unter diesen Umständen beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm dahin einverstanden erklären, daß für die Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts zwei neue Kanzlistenstellen creirt werden. Für die Besetzung der Stellen wird § 24 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, und für die Gehaltsätze, die in den Jahren 1864/5 von Senat und Bürgerschaft festgesetzte Norm maßgebend sein.

4. Parallelweg neben der Straße „außer der Schleismühle“.

Anlage II
nebst Unteranlage.

Die Baudeputation hat den beifolgenden Bericht, die Bepflasterung eines Parallelweges neben der Straße „außer der Schleismühle“ betreffend, erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feinigsten mit dem Bemerken zugehen läßt, daß die Finanzdeputation dabei nichts zu erinnern gefunden.

5. Vermehrung des Betriebsmaterials auf den Eisenbahnen.

Anlage III.

Der Senat ist einverstanden damit, daß die in dem beifolgenden Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen für Vermehrung des Betriebsmaterials auf den Eisenbahnen nachträglich geforderte Summe von 40,028 Thalern 26 Sgr. 11 Pf. Court. bewilligt werde. Indem er bemerkt, daß diese Summe auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu nehmen sein wird, ersucht er die Bürgerschaft auch ihrerseits die Bewilligung auszusprechen.

6. Straße „auf der Tafel“.

Anlage IV nebst Unter-Anl.
(Bezeichnung.)

Den beifolgenden Bericht der Baudeputation, die Straße „auf der Tafel“ betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er sich die feinige vorbehält.

7. Bau einer Navigationsschule.

Anlagen V. und VI.

Für den beschlossenermaßen auf dem Mühlenplatze am Buntenthore zu errichtenden Neubau einer Navigationsschule hat nunmehr die Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule ein von ihr aufgestelltes Bauprogramm nebst Situationsplan dem Senate überreicht. Sie hat zur Erläuterung dieser Vorlagen bemerkt, daß für den angegebenen Zweck nur die hintere hoch und frei gelegene Hälfte des erworbenen Grundstücks benutzt werden könne, wogegen der vordere Theil zu anderweiter Verwendung des Staats verfügbar bleibe. Vor dem der Schule zuzuweisenden Areal, dessen vordere Grenze durch die Linie A. B. G. C. des Situationsplans bezeichnet wird, würd, unter Aufhebung des bisherigen um die Mühle herumlaufenden Fahrwegs, ein Wendeplatz am Schlusse der Straße anzulegen sein und würde sich demnächst eine Verbreiterung dieser Straße, wie in dem Plane angedeutet,

empfehlen. Was die zu errichtenden Baulichkeiten anlange, so sei das in dieser Beziehung Erforderliche aus dem nach dem Muster auswärtiger Anstalten unter gleichzeitiger Beachtung des hiesigen Bedürfnisses aufgestellte Bauprogramm selbst zu entnehmen, und werde es nach Ansicht der Behörde einer näheren Begründung des Erfordernisses bei den einzelnen Punkten des Programms, insbesondere auch der Mitaufnahme einer Directorialwohnung in dieses Programm, wohl nicht bedürfen, da, was den letzten Punkt betreffe, derselbe grade bei Navigationschulen, die gleichzeitig Observationsanstalten sind, ein wesentliches Erforderniß bilde und überall in Deutschland bei Neubauten oder Erweiterungen solcher Schulen Beachtung finde, hinsichtlich der übrigen Punkte aber auf die schon bei der früheren Verhandlung stattgefundene eingehende Erörterung des Gegenstandes Bezug genommen werde.

Indem der Senat der Bürgerschaft diese Vorlagen mit dem Bemerken zugehen läßt, daß er seinerseits bei Genehmigung des aufgestellten Bauprogramms kein Bedenken findet, fordert er dieselbe auf, sich in gleichem Sinne zu erklären. Er bemerkt sodann, daß er gegen die von der Bürgerschaft gewünschte Ausschreibung einer öffentlichen Concurrenz, welche eintretenfalls von der Baudeputation zu veranlassen sein würde — wenn schon als Regel er ein solches Verfahren nicht für zweckmäßig erachten kann — doch im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geschäftsüberhäufung der Baubeamten nichts zu erinnern hat.

8. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Von einer großen Anzahl der Einwohner und Grundbesitzer der Landgemeinde Hastedt und des zwischen der Neuelder Straße und der Stadt belegenen Theils der Landgemeinde Buntenthorssteinweg-Neuland ist vor einiger Zeit an den Senat das Gesuch gerichtet worden, daß diese Gebietstheile mit der Stadt vereinigt werden mögen. In beiden Bezirken bilden die Antragsteller die Mehrheit der Angeseffenen sowohl ihrer Zahl als dem Werth des von ihnen vertretenen Grundbesitzes nach. Aus dem in dieser Veranlassung dem Senat erstatteten Bericht der Landherren erhellt, daß in Rücksicht namentlich auf die Verwaltung der Polizei, des Straßen- und Canalbaus, des Schulwesens und des Armenwesens bei der stets anwachsenden Bevölkerung in diesen Bezirken, welche größtentheils in ihrem Gewerbebetrieb und Erwerbsverhältnissen auf die Stadt angewiesen ist, sowie bei einem Verkehr, welcher namentlich am Buntenthorssteinweg in Veranlassung des in Aussicht stehenden Anschlusses desselben an das Zollgebiet bald die Bedeutung und den Umfang eines rein städtischen erhalten zu sollen scheint, eine Vereinigung der genannten Bezirke oder eines Theiles derselben mit der Stadt völlig oder doch hinsichtlich einiger Verwaltungszweige dringend wünschenswerth erscheint.

Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu dem Beschluß zu vereinigen, daß eine niederzusetzende Deputation darüber berathe und berichte, ob und inwieweit eine Vereinigung der genannten Gebietstheile mit der Stadt sich im öffentlichen Interesse empfehle, auch ihrerseits ihre Mitglieder bei dieser Deputation zu ernennen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Mai 1872.

Erster Bericht der Finanzdeputation, die Münzreform betreffend.

Durch das Gesetz vom 30. April d. J. ist die Finanzdeputation beauftragt worden, während der Monate Juli, August und September die Einziehung der Bremischen Silber- und Kupfermünzen zu bewerkstelligen. Ihres Erachtens liegt in diesem Auftrage die Ermächtigung zur Vornahme aller derjenigen Maßregeln, welche

zur Ausführung desselben erforderlich sind, namentlich zur Anschaffung eines ausreichenden Vorraths von Münzen der neuen Währung behufs Einwechselung der außer Umlauf zu setzenden Geldsorten, zum Verkaufe der letzteren, mit Einschluß der fremden Goldmünzen welche sich in den öffentlichen Cassen ansammeln, und zur Aufwendung von Kosten, um den Umtausch der Bremischen gegen Reichs- und Courantmünzen ohne Störung des regelmäßigen Cassendienstes und auf eine dem Publicum bequeme Weise durchzuführen. Zu letzterem Zwecke werden voraussichtlich einige besondere Einrichtungen und die Bewilligung von Remunerationen für Hülfarbeit sowie von Provisionen erforderlich sein.

Einen Voranschlag dieser Kosten und der aus den verkauften Münzen zu erzielenden Einnahmen vermag die Deputation nicht aufzustellen, da der Betrag beider von Umständen abhängt, welche sich im voraus nicht übersehen lassen. Sie muß sich daher vorbehalten, nach Beendigung des Geschäfts die Rechnung über dasselbe vorzulegen, und ersucht um Anerkennung der Eingangs gedachten generellen Ermächtigung.

Sodann hält die Finanzdeputation es für wünschenswerth, daß für die Umrrechnung der Honorare, Gehalte und sonstigen Besoldungen, welche aus der Staatscasse gezahlt werden, ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt werde, welcher bis zu einer etwaigen später vorzunehmenden Umschmelzung der betreffenden Budgetpositionen einstweilen eine gleichartige Behandlung dieser Angelegenheit sicherstelle und den Gebrauch der kleinsten Münzsorten bei den Auszahlungen unnöthig mache. Zu dem Ende würde es vorerst genügen, wenn vom Juli d. J. an jede Monats- und jede Vierteljahrssrate auf zehn Pfennige (ein Groschen) abgerundet würde. Beispielsweise würde also die Monatsrate eines Landjägers I. Classe = 23 ss = 76 mf 39,2 Pf. auf 76 mf 40 Pf. sich abrunden und dadurch der Jahresbetrag um 12 Pf. sich erhöhen. Bei einem Gehalte von 400 Thalern würde die Vierteljahrssrate (332 mf 14,3 Pf.) mit 332 mf 20 Pf. ausgezahlt und somit der Jahresbetrag um 24 Pf. erhöht werden. Für die Staatscasse würde diese Abrundung eine nur ganz geringfügige Mehrleistung zur Folge haben, welche durch die Vereinfachung des Aufzählens mehr als aufgewogen wird.

Falls, wie hiemit beantragt wird, Senat und Bürgerschaft mit diesem Vorschlage sich einverstanden erklären, so würden auch diejenigen Verwaltungen, welche, wie die der Hauptschule, zwar selbständig Gehalte auszahlen, jedoch ihre Stats beim Budget vorzulegen haben, anzuweisen sein, nach dem nämlichen Grundsatz zu verfahren.

Die Finanzdeputation:

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johs. Frize.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1872.

Bericht der Baudeputation,

die Pflasterung eines Parallelweges neben der Straße „außer der Schleifmühle“ betreffend.

Für den zu erwartenden Fall der Genehmigung des in der Mittheilung des Senats vom 10. d. Mts. erläuterten und empfohlenen Projects einer Begunterführung an der Schwachhauser Chaussee wird mit der Ausführung derselben alsbald begonnen und während eines Zeitraums von wahrscheinlich sechs Monaten oder länger der Verkehr an dieser Straße beschränkt, bezw. unterbrochen werden.

Demnach ist es erforderlich, für die interimistische Communication durch Herstellung eines anderen Verbindungsweges sofort Sorge zu tragen.

Bekanntlich liefert die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vertragsmäßig auf dem von ihr erworbenen Areal einen Parallelweg, welcher längs der nordöstlichen Grenze des demnächstigen Venlo-Hamburger Personenbahnhofs vom Ruhgrabenweg bis zur Schwachhauser Chaussee läuft, und dessen Breite auf ca. 8,7 m (30 Fuß) bemessen ist.

Auf diesem Wege wird der Verkehr von und nach der Schwachhauser Chaussee während der Bauzeit sich zu bewegen haben, da anderweitige geflasterte Wegverbindungen innerhalb eines kurzen Termins in genügender Weise nicht herzustellen sind.

Es handelt sich nun darum, diesen Parallelweg so rasch wie möglich mit behauenen Steinen zu bepflanzen, wodurch der Frage einer etwaigen definitiven Herstellung dieser Straße und einer eventuellen Verbreiterung derselben nicht präjudicirt wird.

Die Deputation beantragt daher, indem sie sich auf den beifolgenden Bericht des Oberbauraths Schröder, Unteranlage 1, bezieht, die Bepflasterung des gedachten Parallelweges genehmigen und die dafür veranschlagten Kosten mit 5800 Goldthaler bewilligen zu wollen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Bade.

Unter-Anlage 1

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 23. Mai 1872.

Bericht des Oberbauraths Schröder,

betreffend Bepflasterung eines Parallelweges nordöstlich vom Venlo-Hamburger Bahnhofs.

Die zur Herstellung der projectirten Unterführung der Schwachhauser Chaussee unter der Staatsbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn erforderlichen Bauarbeiten werden für die Dauer des Baues den Verkehr auf der gedachten Chaussee beschränken und zeitweilig ganz unterbrechen.

Es empfiehlt sich daher für die interimistische Herstellung einer anderweitigen Verbindung zwischen Schleismühle und Schwachhauser Chaussee zu sorgen und zu dem Zwecke den Parallelweg zu bepflanzen, zu welchem die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft das Terrain an der nordöstlichen Grenze des Venlo-Hamburger Bahnhofes in 8,7 Meter (30 Fuß) Breite zu liefern hat. Diese Breite wird dem Bedürfnis während des Baues vollständig genügen, ohne einer künftigen Verbreiterung der Straße auf 14,5 Meter (50 Fuß) hinderlich zu sein.

Erwägt man, daß eine solche Verbreiterung wegen Erwerbung des Terrains und wegen anderer Schwierigkeiten keinesfalls so rasch zur Ausführung gebracht werden kann, als es für die Bequemlichkeit des Publikums wünschenswerth erscheint, daß ferner die Mehrkosten, welche eine später auszuführende Verbreiterung verursachen wird, nur in Vermehrung eines Theiles der Arbeitsunkosten, welche im Verhältniß zu den ganzen Anlagekosten nicht bedeutend sind, besteht, so wird die vorläufige Herstellung der Straße auf 8,7 Meter gerechtfertigt erscheinen.

Nach dem Vorschlage des Bauinspectors Poppe würde die Straße bei einer Länge von 478 Meter (1650 Fuß) eine mit behauenen Steinen zu pflasternde Fahrbahn von 5,8 Meter (20 Fuß) und ein mit Backsteinen einzufassendes Kiestrottoir von 2,9 Meter (10 Fuß) Breite erhalten. Die Kosten betragen, nach dem Specialanschlage des Bauinspectors Poppe, für Material und Arbeit 5800 Thaler.

(gez.) A. Schröder.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 24 Mai 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
die Vermehrung des Betriebsmaterials auf den Eisenbahnen betreffend.

In ihren Berichten vom 3. Februar, 8. November und 29. December v. J. hat die unterzeichnete Deputation behufs Vermehrung des Betriebsmaterials auf den Eisenbahnen um Bewilligung von 170,592 Thalern 22 Silbergroschen 1 Pfennig im Ganzen nachgesucht und diese Summe auch bewilligt erhalten, nämlich:

am 15./17. Februar.....	60,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
am 8./15. November	80,528	"	22	"	1	"
am 29. December 1871	30,064	"	—	"	—	"
am 3. Januar 1872						
zusammen 170,592 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.						

Hiervon sind in

1871 30,621 Thlr. 19 Sgr.

1872 bis heute 30,000 " — " 60,621 " 19 " — "

ausgegeben, so daß..... 109,971 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf.
noch disponibel bleiben.

Die Eisenbahndirection in Hannover hat jedoch, um einer Wiederkehr der früheren aus Wagenmangel entstandenen Verkehrsalamität für die Folge gründlich vorzubeugen, ihre Bestellungen behufs Neubeschaffung von Locomotiven und Wagen für 1872 so weit ausgedehnt, daß sie zur Erfüllung ihrer Engagements einer Beitragsquote von Seiten Bremens im Gesamtbetrage von 150,000 Thlrn. Court. noch bedarf.

Wenngleich die Beitragspflicht Bremens zu dem Betriebsmaterial, soweit es sich um Transportmittel handelt, nach dem zuletzt festgestellten Nutzmeilenverhältniß auch schon mit einem weitem Zuschuß von ca. 30,000 Thalern erfüllt sein würde, so ist doch zu berücksichtigen, daß das Nutzmeilenverhältniß sich in jedem Jahre ändert und voraussichtlich in diesem Jahre sich steigern dürfte, insbesondere aber daß auch ein Zuschuß Bremens zu dem gemeinschaftlichen Betriebscapital für Materialvorräthe aller Art auf Grund des § 18 Nr. 8 des Staatsvertrages vom 28. Febr. 1859, die Geestebahn betreffend, Seitens der Eisenbahndirection in Hannover verlangt werden kann, jedoch bisher nicht eingefordert worden ist, um das Rechnungsvverhältniß einfacher zu halten. Nach der letzten Abrechnung würde dieser Einschuß allein schon 139,000 Thaler betragen.

In Anbetracht dieser Umstände und in der Erwägung, daß eine Einschränkung der ausgegebenen Bestellungen auf neue Locomotiven und Wagen Bremischerseits nicht gewünscht werden kann, hält die unterzeichnete Deputation es für zweckmäßig, daß der vorerwähnte Betrag von 150,000 Thalern Court. der Eisenbahn-Direction in Hannover ungeschmälert zur Verfügung gestellt werde und richtet daher an Senat und Bürgerschaft das ergebene Ersuchen, zur Vervollständigung jener Summe, von welcher, wie oben bemerkt, 109,971 Thaler Court. 3 Sgr. 1 Pf. verfügbar sind, weitere 40,028 Thaler Court. 26 Sgr. 11 Pf. noch bewilligen zu wollen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Mai 1872.

Bericht der Baudeputation, die Straße „Auf der Tafel“ betreffend.

In dem 1853 genehmigten Straßenplane ist eine von dem Knotenpunkte der Schwachhauser Chaussee, der Straße „Außer der Schleismühle“ und dem Dobbenwege ausgehende, in der Richtung auf Hastedt längs der Eisenbahn führende Straße in 36 füßiger Breite projectirt, für welche die vorhandene Bezeichnung des zunächst in Betracht kommenden Areals „auf der Tafel“ beibehalten ist.

In Folge einer in dem Berichte der Commission der Bürgerschaft über die Vorlagen der Deputation in Betreff der Bauordnung für das Landgebiet vom 25. März 1871 enthaltenen Empfehlung (pag. 93 der stenographischen Protokolle), „die in der Verlängerung der Straße an der Weide durch die Wisch bis zur Hastedter Kirche vorgeschlagene Straße in möglichst gerader Linie und in einer Breite von 60 Fuß statt der vorgeschlagenen 48 Fuß zu projectiren“, erhielt die berichtende Deputation den Auftrag, weiter über diese Straße zu berichten.

Bisher war indeß die Einrichtung der Einmündung dieser Straße in die Schwachhauser Chaussee noch zweifelhaft, weil zuvor eine mit Carl Poppe über die Regulirung seiner dortigen Grenzen obschwebende Streitfrage erledigt werden mußte. Nachdem nun diese Entscheidung kürzlich in dritter Instanz erfolgt ist, steht Nichts im Wege über die Lage und Einrichtung dieser Straße „Auf der Tafel“, in welche bereits mehrere einmündende Straßen projectirt sind, definitive Beschlüsse zu fassen.

Inzwischen hat durch die beschlossene Anlage des Central-Personen-Bahnhofs im Barkhofe diese Straße, welche künftig die directeste Verbindung dieses Stadttheils mit Hastedt bilden wird, offenbar eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen.

Die Baudeputation hat sich denn auch bei ihren wiederholten Berathungen überzeugt, daß diese Straße vermöge ihrer Lage, Länge und Endpunkte voraussichtlich eine solche Zukunft habe, daß es sich allerdings empfehle, dieselbe auf 17,5 m. (60,4 Fuß) zu verbreitern, wobei es zweckmäßig erschien, deren bisherige südliche Grenzlinie von der Straße „Außer der Schleismühle“ bis zur Herderstraße beizubehalten, sodann jenseits der letzteren die Verbreiterung an beiden Seiten der beizubehaltenden in dem Straßenplane festgelegten Achse gleichmäßig vorzunehmen, im Uebrigen aber zur Beseitigung der früher projectirten scharfen Biegung im Anfange der Straße eine sanfte Curve anzulegen. Dies veränderte Project ist in die beifolgende Karte, Unteranlage 1, eingetragen.

Die Baudeputation beantragt daher, das nach Maßgabe der Karte Unteranlage 1 veränderte Project dieser Straße „Auf der Tafel“ in einer Breite von 17,5 m. in deren ganzen Ausdehnung bis Hastedt zu genehmigen und zu beschließen, daß dies Straßenproject in den durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 23. März und 8. April 1853 festgestellten Straßenplan, bezw. in den von der Deputation wegen Entwerfung einer Bauordnung für das Landgebiet zu deren Bericht vom 6. Januar 1871 projectirten Straßenplan für die in der Nähe der Stadt belegenen Gebietstheile in einer Breite von 17,5 m. und mit der beantragten Ausdehnung bis Hastedt aufgenommen werde und zwar mit der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, daß auf diese Straße „Auf der Tafel“ in deren ganzen Ausdehnung von der Schwachhauser Chaussee bis Hastedt die Vorschriften der §§ 21 — 23 der städtischen Bauordnung vom 25. Mai 1863 Anwendung finden sollen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Mai 1872.

Programm

zum Bau für die Bremer Navigations-Schule.

Das Gebäude muß eine derartig freie Lage haben, daß man nach den drei Seiten Ost, Süd, West den Horizont und nach Nord wenigstens die unteren Culminationen der wichtigsten Circumpolarsterne beobachten kann.

In demselben soll enthalten sein:

A. Die Schulräume.

- 1) Drei Schulzimmer zu je 40 Schülern, mit 1,5 □-M. Grundfläche für jeden Schüler. Die Lage der Zimmer soll der Art sein, daß der Lehrer den Schülern im Norden gegenüber sitzt.
- 2) Ein Zimmer, welches zum Absetzen des Bestecks auf den Seekarten dienen soll und etwas größer als die Schulzimmer sein muß.
- 3) Ein Prüfungszimmer von der Größe der Schulzimmer.
- 4) Ein geräumiges Bibliothekzimmer.
- 5) Ein Zimmer für die Instrumente.
- 6) Ein Sprechzimmer für die Lehrer.
- 7) Ein zweistöckiger, mit flachem Dach, versehener astronomischer Thurm, zur Aufnahme eines Durchgangsinstrumentes (Passageinstruments) und der meteorologischen Instrumente, an der Südostseite des Gebäudes der Art angebracht, daß er nach allen vier Himmelsgegenden Aussicht hat. Dieser Thurm darf nicht westlicher als die im Situationsrisse als Nordlinie bezeichnete Linie belegen sein.
- 8) Vor der Südfronte ist ein circa 12 Fuß breiter Weg mit Schiefen abzustampfen und nach näherer Angabe mit 6—8 etwa einen Meter hohen Pfeilern zu besetzen, um darauf die Quecksilberhorizonte aufzustellen.
- 9) Privat- und Pissoiranlagen für die Schüler.

B. Wohnung des Directors,
bestehend aus 9 Stuben und Kammern nebst Küche, Waschküche, Mädchenkammer, Speisekammer, Keller und Bodenraum u. s. w., Garten.

C. Wohnung des Hauswirts,
bestehend aus 4 Stuben und Kammern, Küche und sonstigem Zubehör.

D. Raum für Heizungsmaterialien.

Für die Herstellung der Anlage ist der in der anliegenden Zeichnung mit A, B, C, D, E, F bezeichnete Platz bestimmt.

Der Raum, welcher nicht zum Gebäude und den Höfen (ein Hof für die Schule mit den Bedürfnisanstalten, und ein Hof für die Wohnung) benutzt wird, ist als Garten einzufriedigen.

Die Dossirungen dürfen nicht bebaut werden.

Das Gebäude soll in einfachem aber charakteristischem Style, womöglich in Ziegelbau ausgeführt werden.